

# Amtsgericht Kleve

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

§§ 174, 651d BGB

- 1. Wird die Anspruchsanmeldung i. S. v. § 651 g BGB wegen fehlender Originalvollmacht zurückgewiesen, kann die Zurückweisungserklärung ihrerseits wegen fehlender Originalvollmacht nach § 174 BGB zurückgewiesen werden.**
- 2. Eine juristische Person, wie eine GmbH kann niemals in eigenen Namen handeln. Jedoch hat jede juristische Person einen gesetzlichen Vertreter. Erfolgt die Zurückweisungserklärung nicht durch den gesetzlichen Vertreter, sondern durch einen Mitarbeiter (der Rechtsabteilung) kann diese Zurückweisung ebenfalls zurückgewiesen werden.**
- 3. Der Reisepreis ist nicht zu mindern, weil vereinzelt Kakerlaken im Apartment des Reisenden auftreten. Mit dem Auftreten von Kakerlaken ist bei Reisen in südliche Länder regelmäßig zu rechnen. Einzelne Kakerlaken sind daher lediglich eine Reiseunannehmlichkeit und begründet keinen Minderungsanspruch.**
- 4. Ein Schadensersatzanspruch wegen vertaner Urlaubszeit gem. § 651 f Abs. 2 BGB. setzt einen erheblichen Fehler der Reiseleistung voraus. Dies ist erst dann der Fall, wenn eine Minderung des Reisepreises um mindestens 50 % gerechtfertigt ist.**

AG Kleve, Urteil vom 06.11.1998, Az.: 3 C 452/98

#### **Tenor:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.289,95 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 11.04.1998 zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagte zu 34 % und der Kläger zu 66 % zu tragen.
3. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.000,-- DM und für die Beklagte ohne Sicherheitsleistung vorläufig voll-streckbar. Der Kläger kann die Zwangsvollstreckung durch die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 800,-- DM abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung von 2.289,95 DM gem. § 812 Abs. 1 Satz 2 Erste Alternative BGB gegen die Beklagte. Der gezahlte Reisepreis war insoweit gem. §§ 651 d Abs. 1; 472 BGB zu mindern.

Die Reiseleistung der Beklagten war fehlerhaft. Während des Uraubsaufenthaltes des Klägers und der Zeugin T fanden Bautätigkeiten in der Hotelanlage statt. Es wurden Renovierungsarbeiten am Pool und auch in den Zimmertrakten durchgeführt. Diese gingen mit teilweise erheblichen Lärmbeeinträchtigungen einher. Einzelne Arbeiten fanden auch in unmittelbarer Nähe des Appartements des Klägers statt.

Dieser Fehler rechtfertigt eine Minderung des Reisepreises um 20 %. Dies sind 1.409,20 DM. Bei der Bemessung der Minderung war zu berücksichtigen, dass das Hotel nicht gänzlich unbewohnbar war. Die Bautätigkeiten fanden zumindest abends ihr Ende. Nicht sämtliche Bautätigkeiten fanden in unmittelbarer Nähe des Appartements des Klägers statt. Es war auch zu berücksichtigen, dass das angebotene Appartement lediglich ein Teil der Reiseleistung der Beklagten darstellte.

Darüber hinaus war die Reiseleistung der Beklagten fehlerhaft, weil es im Speisesaal bei Regen durch die Decke tropfte. Die Beklagte hat den entsprechenden Zustand nicht hinreichend bestritten. Gegenüber dem substantiierten Vortrag des Reisenden betreffend dem Vorliegen von Reisemängeln ist der Reiseveranstalter gehalten, nach Einholung von Informationen bei der örtlichen Reiseleitung, ebenfalls substantiiert hierzu Stellung zu nehmen (vgl. LG Frankfurt NJW-RR 1991 Seite 378). Die Beklagte ist dem Vortrag des Klägers, er habe Mängel am 19.02.1998 bei der Reiseleiterin angezeigt, nicht entgegengetreten. Diese hatte somit Gelegenheit, sich über den konkreten Zustand im Speisesaal zu informieren. Die Beklagte wäre demgemäß gehalten gewesen, konkret darzulegen, ob es nun in den Speisesaal hineingeregnet hat und wenn ja, in welchem Umfang. Diesen Anforderungen genügte die Beklagte nicht. Sie konnte sich nicht darauf beschränken, den Sachvortrag des Klägers als unsubstantiiert zu rügen.

Dieser Fehler der Reiseleistung der Beklagten rechtfertigt eine Minderung des Reisepreises um 7,5 %. Dies sind 528,45 DM. Bei der Bemessung der Minderung war zu berücksichtigen, dass der Speisesaal offensichtlich nicht gänzlich unbenutzbar war. Die Beeinträchtigung trat lediglich bei Regenwetter auf. Der Kläger hat nicht genau dargelegt, wie viele Tropfstellen vorhanden waren.

Darüber hinaus war die Reiseleistung der Beklagten fehlerhaft, weil der im Reisekatalog angekündigte Sat.-Fernseher, der gegen Gebühr erhältlich sein sollte, bei Regenwetter nicht funktionierte. Auch den entsprechenden Sachvortrag hat die Beklagte nicht hinreichend konkret bestritten. Sie legt nicht dar, dass sie sich vor Ort über den Zustand der Fernsehanlage in dem Appartement des Klägers trotz der entsprechenden Rüge informiert hat. Ihr Einwand, etwaige Störungen bei Regenwetter seien nicht von ihr zu vertreten, sondern beruht auf atmosphärischen Störungen, entlastet sie nicht. Das Minderungsrecht gemäß § 651 d Abs. 1 BGB ist nicht von einem Verschulden des Reiseveranstalters abhängig. Zudem hätte die Beklagte in ihrem Reisekatalog darauf hinweisen können, dass es bei Regenwetter zu Störungen des Bildempfanges kommen könnte.

Wegen dieses Fehlers der Reiseleistung der Beklagte ist eine Minderung des Reisepreises um 5 % gerechtfertigt. Dies sind 352,30 DM. Bei der Bemessung der Minderung war zu beachten, dass die angekündigte Möglichkeit, einen Fernseher zu nutzen, nur ein geringfügiger Teil der Reiseleistung der Beklagten war. Weiter eingeschränkt wurde dies dadurch, dass der Fernseher nur gegen eine Gebühr zur Verfügung stehen sollte.

Insgesamt steht demgemäß ein Minderungsanspruch in Höhe von 2.289,95 DM.

Der Minderungsanspruch ist nicht gemäß § 651 g Abs. 1 BGB ausgeschlossen. Die Prozessbevollmächtigten des Klägers haben mit der Übersendung des Faxschreibens vom 25.03.1998 wirksam Ansprüche für diesen angemeldet. Die Anspruchsanmeldung ist nicht deswegen gem. § 174 BGB unwirksam, weil die Beklagte die Anspruchsanmeldung wegen fehlender Originalvollmacht zurückgewiesen hat. Diese Zurückweisungserklärung der Beklagten vom 26.03.1998 durch die Mitarbeiterin der Rechtsabteilung F ist ihrerseits gem. § 174 BGB unwirksam und entfaltet daher keinerlei Rechtswirkung, weil die Prozessbevollmächtigten des Klägers die Zurückweisungserklärung ihrerseits wegen fehlender Vorlage einer Originalvollmacht der Beklagten zurückgewiesen haben (siehe dazu AG Kleve, Urteil vom 06.02.1998, AZ. 3 C 612/97, LG Kleve 4 S 42/98).

§ 174 BGB gilt auch für eine Zurückweisungserklärung im Sinne des § 174 BGB selbst. Die Bestimmung findet auf einseitige Rechtsgeschäfte Anwendung. Die Zurückweisungserklärung im Sinne des § 174 BGB ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, das einem anderen gegenüber abzugeben ist. Die Erklärung ist auf die Setzung einer Rechtsfolge gerichtet. Sie beseitigt die Ungewissheit darüber, ob ein Rechtsgeschäft gem. § 180 Satz 1 BGB nichtig ist oder nicht.

Die Beklagte hat ihre Zurückweisung nicht selbst erklärt. Es handelt sich vielmehr um ein Vertretergeschäft. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass es sich bei der Beklagten um eine GmbH handelt, die demgemäß in jedem Fall niemals in eigenem Namen handelt. Dem steht es jedoch nicht entgegen, § 174 BGB auch bei einem Handeln für eine juristische Person anzuwenden. Jede juristische Person hat einen gesetzlichen Vertreter. Auf einseitige Erklärungen dieses gesetzlichen Vertreters findet § 174 BGB keine Anwendung (vgl.: OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.12.1991, NJW-RR 1993 Seite 470). Die Zurückweisungserklärung der Beklagten erfolgte jedoch nicht durch ihren gesetzlichen Vertreter, sondern durch eine Mitarbeiterin der Rechtsabteilung. Ihre Bevollmächtigung zur Abgabe einer solchen Erklärung kann sich nur aus einem entsprechenden Rechtsgeschäft ergeben (§ 167 BGB). Bei einer rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigung ist § 174 BGB jedoch anwendbar.

Die Beklagte kann sich auch nicht drauf berufen, die Zurückweisungserklärung der Beklagten sei letztlich von derjenigen Person abgegeben worden, an den sich auch die Prozessbevollmächtigten des Klägers gewandt hätten, indem sie das Faxschreiben versandten. Denn dieses ist unzutreffend. Es ist nicht erkennbar, dass die Prozessbevollmächtigten des Klägers ihre Ansprüche bei der Mitarbeiterin der Rechtsabteilung Frau F anmelden wollten. Sie wollten eine Erklärung gegenüber der Beklagten und damit letztlich gegenüber dem Geschäftsführer der Beklagten abgeben. Dieser hat jedoch die Zurückweisungserklärung nicht abgegeben.

Das Zurückweisungsrecht ist auch nicht gem. § 174 Satz 2 BGB ausgeschlossen. Aus der Formulierung des § 174 Satz 2 "in Kenntnis gesetzt hatte" ist zu folgern, dass die Mitteilung der Bevollmächtigung dem einseitigen Rechtsgeschäft im Sinne des § 174 Satz 1 BGB vorausgehen hat. Aus diesem Grund kann aus den weiteren Umständen der einseitigen Erklärung selbst, wie hier dem Umstand, dass die Erklärung von einer Mitarbeiterin der Rechtsabteilung der Beklagten und damit von einer Person stammt, die ständig damit vertraut sein muss, solche Zurückweisungserklärungen abzugeben, nicht auf die Mitteilung einer Bevollmächtigung im Sinne des § 174 Satz 2 BGB geschlossen werden.

Das Gericht verkennt nicht, dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person im Namen der Beklagten eine Zurückweisungserklärung abgibt, ohne von ihr bevollmächtigt zu sein, sehr gering ist. Der Wortlaut des § 174 BGB lässt jedoch für eine solche wertende Beurteilung keinen Raum. Demgemäß entspricht es der ständigen Rechtsprechung des

Amtsgerichts Kleve und auch des Landgerichts Kleve, dass eine Zurückweisungserklärung auch dann zulässig ist, wenn ein Anwalt im Namen eines Mandanten Ansprüche angemeldet hat, obwohl auch hier die Wahrscheinlichkeit, dass ein Anwalt ohne eine Bevollmächtigung für den Mandanten Ansprüche anmeldet, nur sehr gering ist. Die Anspruchsanmeldung eines Anwaltes für einen Reisegast ohne entsprechende Bevollmächtigung dürfte sich auf Ausnahmefälle beschränken. Das Gericht behandelt also den Reisegast, der sich durch einen Anwalt vertreten lässt, und den Reiseveranstalter, der sich durch einen Mitarbeiter vertreten lässt, gleich.

Ein Anspruch auf weitergehende Minderung des Reisepreises aufgrund weiterer Mängel besteht dagegen nicht.

Der Reisepreis war nicht deswegen zu mindern, weil 2 bis 3 und manchmal auch mehr Kakerlaken in dem Appartement des Klägers auftraten. Mit dem Auftreten von Kakerlaken ist bei Reisen in südliche Länder regelmäßig zu rechnen. Einzelne Kakerlaken sind daher lediglich eine Reiseunannehmlichkeit und begründet keinen Minderungsanspruch.

Ein Fehler der Reiseleistung der Beklagten aufgrund eines nur lauwarmen Essens hat der Kläger ebenfalls nicht hinreichend substantiiert vorgetragen. Er trägt nicht konkret vor, welche Speisen genau nicht genügend erwärmt waren. Er legt auch nicht dar, was er genau unter lauwarm versteht. Es handelt sich lediglich um eine subjektive Wertung des Klägers, die einer objektiven Nachprüfung durch das Gericht entzogen ist.

Der Kläger hat auch keinen Schadensersatzanspruch wegen verlorener Urlaubszeit gem. § 651 f Abs. 2 BGB. Ein solcher Schadensersatzanspruch setzt einen erheblichen Fehler der Reiseleistung voraus. Dies ist erst dann der Fall, wenn eine Minderung des Reisepreises um mindestens 50 % gerechtfertigt wäre. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich bereits, dass diese Voraussetzung vorliegend nicht erfüllt ist.

Der Zinsanspruch beruht auf § 288 BGB.

Die weiteren Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1; 708 Nr. 11; 709; 711 ZPO.

Streitwert: 6.846,45 DM.